

seine Localität es ihm gestattet, die Verhandlungen, bei welchen höchstens zwei bis sechs Personen erscheinen werden, in seiner eignen Wohnung vorzunehmen.

Bürgermeister Bernhardi: Es ist freilich nicht allein das Local und dessen Beschaffung, um was es sich handelt, sondern es muß doch auch einiges Mobilien angeschafft werden; es ist das Local zu heizen, zu reinigen, es ist für die Beleuchtung zu sorgen, und in so fern ist es möglich, daß, wenn das Institut der Schiedsmänner guten Fortgang gewinnt, der Aufwand ein nicht unbedeutender sei und für die Gemeinden ein neuer Aufwand herbeigeführt werde, dessen sie schon genug haben. Ich glaube aber, daß bei §. 49 es angemessener und mehr am Orte sein wird, über die Beitragspflichtigkeit der Gemeinden, die zudem Schiedsmannbezirke mit gehören, das Nähere zu besprechen.

Präsident v. Carlowitz: Der Redner wird bei Begründung seines zu einem spätern Paragraphen angekündigten Amendements auf den vorliegenden Paragraphen Bezug nehmen wollen. Indessen steht dem nichts entgegen, daß jetzt schon auf diesen Paragraphen eine Frage gestellt werde, und wenn nichts weiter bemerkt werden will, so frage ich zuerst: ob, wie die Deputation uns empfohlen hat, nach dem Vorschlage der zweiten Kammer statt der Worte: „ein Local ——— es gestatten“ gesetzt werden soll: „ein angemessenes Local“? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Und nun frage ich: ob man §. 27 mit dieser Veränderung annehmen möge? — Er wird einstimmig angenommen.

Referent v. Welck:

§. 28.

Die Parteien haben vor dem Schiedsmann in Person, Gemeinden durch die Gemeindevorstände zur Gütepflege zu erscheinen.

Eine Vertretung durch Bevollmächtigte findet dabei nicht statt, eben so wenig die Zuziehung von Rechtsbeiständen.

Die Deputation sagt:

Mit dem Inhalte dieses Paragraphen vollkommen einverstanden, schien es der Deputation nur noch wünschenswerth, daß der weite Begriff, welcher hier unzweifelhaft mit dem Worte: „Gemeinden“ verbunden sein soll, noch etwas deutlicher ausgesprochen werde; sie beantragt daher folgende Fassung des ersten Satzes:

„Die Parteien haben vor dem Schiedsmann in Person, Gemeinden und andere vom Staate anerkannte Körperschaften durch ihre verfassungsmäßigen Vorstände, zur Gütepflege zu erscheinen.“

Durch diese Fassung werden also z. B. auch alle privilegierten Actiengesellschaften getroffen.

Die zweite Kammer hat noch folgenden Zusatz zu diesem

I. 55.

Paragraphen beschlossen (vergl. S. 367 Landtagsacten III. Abth., verb. S. 485 Beil. z. III. Abth.):

„Ehefrauen können jedoch durch ihre Männer vertreten werden und mit denselben erscheinen, sie haben aber im erstern Falle das Verhandelte nachträglich zu genehmigen.“

Die Herren Regierungscommissarien haben sich mit dieser Zusage einverstanden erklärt, und die Deputation empfiehlt die Annahme desselben, wiewohl unter Vertauschung des Wortes: „und“ mit dem Worte:

„oder“,

so wie dies jedenfalls auch im Sinne der zweiten Kammer gelegen hat.

Fürst Schönburg: Ich könnte mich mit dem zweiten Satze des §. 28 nicht einverstehen, in so fern nämlich nicht, als das Erscheinen von Bevollmächtigten gänzlich ausgeschlossen werden soll. Das Recht, sich durch Andere vertreten zu lassen, ist ein natürliches, in der bürgerlichen Freiheit liegendes. Ein solches Recht willkürlich zu beschränken, scheint mir bedenklich. Nimmt man hiernächst dafür an, daß das Institut eine Wohlthat ist, so scheint es mir ungerecht, Jemanden von dem Gebrauche desselben auszuschließen. Das wird aber offenbar hier der Fall sein in Rücksicht aller solcher, welche gehindert sind, persönlich zu erscheinen. Dann giebt es auch andere Personen, welche zwar erscheinen könnten, aber nicht befähigt sind, ihre Rechte ohne Beistand selbst wahrzunehmen. Ich meine darunter vorzüglich die Frauenspersonen. Nach frühern Gesetzen konnte keine Frau sich über etwas vergleichen ohne Zuziehung ihres Curators. Das hat man aufgehoben, nicht, weil die Frauen Beistände gar nicht mehr bedürften, sondern weil die Anwendung dieser Gesetze zuweilen Schwierigkeiten darbieten. Setzt zu dem Entgegengesetzten überzugehen und sie zu nöthigen, ohne einen Rechtsbeistand vielleicht einem geschäftsgewandten Manne gegenüberzutreten, scheint mir sehr unbillig zu sein, besonders wenn der Schiedsmann selbst der Rechte unkundig ist. Was die Legitimation betrifft, so scheint mir dieser Punkt nicht so schwierig zu sein, da der Schiedsmann auch andere Legitimationsverhältnisse zu prüfen hat, und man es nur davon abhängig zu machen braucht, daß die Gegenpartei den Bevollmächtigten für gehörig legitimirt anerkennt. Darauf gründe ich nun folgendes Amendement. Ich will, daß der Paragraph stehen bleibe, wie er ist, aber folgendes Amendement beigefügt werde: „Ausgenommen davon ist der Fall, wenn dem Schiedsmann bekannt ist, daß die Partei, welche sich vertreten lassen will, an persönlichem Erscheinen verhindert ist und die ihr gegenüberstehende Partei ihre Zustimmung zu der Verhandlung mit dem betreffenden Bevollmächtigten erteilt, auch ihn hierzu für legitimirt anerkennt. Die so vertretene Partei hat aber das Verhandelte nachträglich zu genehmigen. In

3*